AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang **Wittmund, den 1. März 1996** **Nr. 3**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages 9

Prüfungsvermerk betr. Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1993 des Eigenbetriebes „Stadthalle/Haus des Gastes“ der Stadt Wittmund 9

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 9

Änderung 14b des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem (Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen) 10

Satzung der Stadt Esens über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße Herdetor 10

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 7. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 432), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. Seite 30) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 2. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

1. Die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist mit dem Ortsteil Harlesiel als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Erhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dieser Ortschaft dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist in diesem Gebiet unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfange die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Die Nordseebad Carolinensiel/Harlesiel GmbH der Stadt Wittmund (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt), wird beauftragt, den Kurbeitrag einzuziehen.

Der § 2 (Beitragspflichtige) erhält folgende Fassung:

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zur Kur- oder Erholungszwecken benutzt.

Der § 3 (Beitragshöhe) erhält folgende Fassung:

1. Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 3. bis zum 31. 10 jeden Jahres erhoben.
2. Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag
   a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,80 DM
   b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 DM.
   Der Kurbeitrag wird für höchstens 30 Tage erhoben.
3. Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Der Saisonbeitrag beträgt
   a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 84,00 DM
   b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 60,00 DM.

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 1. März 1996 in Kraft.

Wittmund, den 13. Februar 1996

Stadt Wittmund

(Schoon) Bürgermeister — (L. S.) — (Dr. Uebelhoer) Stadtdirektor

---

Stadt Wittmund
- Der Stadtdirektor -

Wittmund, den 15. Februar 1996

Der nachfolgend aufgeführte Prüfungsvermerk des Landkreises Wittmund vom 16. Januar 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß der „Stadthalle / Haus des Gastes“ liegt vom 4. bis zum 12. März 1996 im Rathaus der Stadt Wittmund - Zimmer 308 - aus.

(Dr. Uebelhoer)

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
Rechnungsprüfungsamt
als Kommunalprüfungsamt
AZ.: 145111 - 1

Wittmund, den 16. 1. 1996

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 16. August 1994 abgeschlossener Prüfung durch den vom Kommunalprüfungsamt beauftragten Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Dr. Alfred Flick, Aurich, die Buchführung und der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1993 des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund „Stadthalle / Haus des Gastes“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben, abgesehen von der unzureichenden Ertragslage, zu Beanstandungen keinen Anlaß.

(L. S.) (Schultz)

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 15. Fe-

bruar 1996 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß über die Jahresrechnung 1995 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung mit Anlagen liegt vom 4. bis 12. März 1996 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Februar 1996

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem (Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen)

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 17. 8. 95 beschlossene Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom (Az.: 204-206/204.2-21101-62021) mit der Maßgabe, die Ergänzung zum Erläuterungsbericht als Bestandteil des Erläuterungsberichtes und somit als Teil der Abwägung zu beschließen, genehmigt. Der entsprechende Beschluß wurde vom Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 18. 12. 95 gefaßt.

Die Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Folgende Flächen werden mit der Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes dargestellt:

1. Der nördliche Bereich der Gemeinde Nenndorf sowie der nordwestliche Teil der Gemeinde Westerholt,
2. der nordöstliche Teil der Gemeinde Westerholt sowie der nördliche Teil der Gemeinde Schweindorf.
3. Ferner wird ein Bereich östlich des „Grotschloots“ (Gewässer II. Ordnung) in der Gemeinde Schweindorf dargestellt.

Die Lage der geplanten Darstellungen kann dem nachstehenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden:

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000, 2310 (1981) und 2410 (1983). Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, - Landesvermessung - B 4 - 569/88.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, den 12. Februar 1996

Der Samtgemeindedirektor
Poppen

Satzung der Stadt Esens über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße Herdetor

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung vom 7. 12. 1981 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 22 vom 15. 12. 1981) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Straße Herdetor wird abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	35 v. H.
b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen	45 v. H.
c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage	55 v. H.
d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	65 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 11. Dezember 1995

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.